

HSD NR. 410

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.08.2015
Nummer 410

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Kultur, Ästhetik, Medien" und "Kultur, Ästhetik, Medien" (Teilzeit) (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.08.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende studiengangspezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf (RahmenPO) vom 25.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Studiengangspezifische Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

II. Masterprüfung

- § 6 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 Bewertung von Modulprüfungen
- § 8 Praxisanteile
- § 9 Zulassung zur Master-Thesis
- § 10 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 – Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in den Master-Studiengängen „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – Studiengangsspezifische Ziele des Studiums

Auf der Grundlage der in § 2 Abs. 1 RahmenPO bestimmten Ziele soll das Studium in den Masterstudiengängen „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ die Studierenden befähigen, die erforderlichen wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse, Handlungsmethoden und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, die sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und deren kritischer Reflexion, sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer und kultureller Arbeit benötigen. Dies soll in diesem Master-Studiengang insbesondere in Feldern geschehen, in denen kulturelle Phänomene unter besonderer Berücksichtigung der Neuen Medien wissenschaftlich und ästhetisch erforscht und die Möglichkeiten der Einbindung in gesellschaftliche und soziale Prozesse untersucht werden.

§ 3 – Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Master-Studiengang sind:

1. ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (z. B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie o.ä.); Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs in einem anderen einschlägigen Fach des Bereichs Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Kunst, Literatur, Musik, Neue Medien, Sport) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie die weiteren Bedingungen erfüllen; das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens 210 ECTS-Punkten und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,1 abgeschlossen worden sein;
2. einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden.

(2) Als einschlägig gemäß Abs. 1 Nr. 2 gilt die erfolgreiche Absolvierung eines Praxissemesters oder Praxismoduls in einem Bachelor-Studiengang Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studiengang in Art und Umfang des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an der Hochschule Düsseldorf oder in Inhalt und Niveau gleichwertige Praxiserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit oder in einem Handlungsfeld, das in einem Zusammenhang mit den Inhalten des unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Studiengangs steht.

(3) Abweichend von Abs. 1 Nr.1 S. 3 kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einem Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang mit 180 ECTS-Punkten unter Auflage zugelassen werden.

Die Auflage ist erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis eine Prüfungsleistung nachweist, die der Prüfungsleistung des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/ Sozialpädagogik“ an der Hochschule Düsseldorf entspricht. Hierfür werden den Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet.

(4) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen, gibt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine weitere Auswahlentscheidung mit dem Ziel der Erstellung einer Rangfolge durchgeführt. Hierbei sind bei der Bewerbung vier erfolgreiche Prüfungsleistungen aus den Modulen

- Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik (S 3)
- Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation (S 5)
- Schwerpunkt Kulturarbeit/Kulturpädagogik (S 8)
- Aufbaumodul Kultur, Ästhetik, Medien (A 5)

des Bachelor-Studiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu benennen.

Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden untereinander gleichwertig und zusammen mit 29% berücksichtigt. Bei Studierenden, die weniger als zwei der in S. 2 genannten Module besucht haben, können ersatzweise auch andere Prüfungsleistungen anerkannt werden; vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, wenn sie sich von den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nicht wesentlich unterscheiden. § 7 Abs. 1 bis 3 und 8 RahmenPO gelten entsprechend. Weitere 20% der Bewertung ergeben sich aus einer mündlichen Prüfung entsprechend den §§ 19, 28 Abs. 3 RahmenPO, wobei festgestellt werden soll, ob die Bewerberin oder der Bewerber die für die Zulassung zum Masterstudium erforderlichen Kompetenzen nachweisen kann. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt, abweichend von § 19 Abs. 2 S. 2 RahmenPO, in der Regel 15 Minuten. Die verbleibenden 51% der Bewertung ergeben sich aus dem Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1.

(5) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bestellt der Fachbereichsrat eine Kommission aus mindestens zwei nach § 10 RahmenPO geeigneten Prüferinnen oder Prüfern des Masterstudiengangs. Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen im Rahmen des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 fallen abweichend von § 7 Abs. 6 RahmenPO in die Zuständigkeit der Kommission. § 7 Abs. 6 S. 4 und 5 RahmenPO gelten entsprechend. Die Amtszeit der Kommission beträgt zwei Jahre.

§ 5 – Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ drei Semester und im Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ fünf Semester.

(2) Das Studium ist ein gelenktes Studium.

(3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 (Vollzeit) bzw. Anlage 2 (Teilzeit).

(4) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) vergeben.

(5) Im Falle des § 4 Abs. 3 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben.

II. Masterprüfung

§ 6 – Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 3) aus den Modulprüfungen in den Modulen:

- MK 1: Kulturwissenschaften	3 LP
- MK 2: Neue Medien und apparative Praxis	12 LP
- MK 3: Medienwissenschaft	6 LP
- MK 4: Projektstudium I	12 LP
- MK 5: Projektstudium II	12 LP
- MK 6: Projektstudium III	9 LP
- MK 7: Forschungsmethoden und pädagogische Methoden	6 LP
- MK 8: Kultur- und Projektmanagement	6 LP
- MK 9: Ästhetik und Kulturgeschichte	3 LP
- MK 10: Master-Seminar	3 LP
- MK 11: Master-Thesis	15 LP
- MK 12: Master-Kolloquium	3 LP

§ 7 – Bewertung von Modulprüfungen

Abweichend von § 17 Abs. 10 RahmenPO werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen der Prüfung MK 2.1 und der Module MK 4 und MK 10 (Master-Seminar) mit dem Ergebnis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ benotet.

§ 8 – entfällt

§ 9 – Zulassung zur Master-Thesis und zum Kolloquium

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer die Prüfungen in den Module MK1, MK 2, MK 3, MK 4, MK 5, MK 8 und MK 9 erfolgreich erbracht hat.

(2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin die noch nicht nachgewiesenen Modulprüfungen MK 6, MK 7 und MK 10 gemäß Abs. 1 nachgewiesen und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

§ 10 – Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

Aus den Noten der Modulprüfungen, sowie der Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module MK 1 bis MK 3 und MK 5 bis MK 9 mit 60% im Verhältnis der jeweils einer gemäß § 28 Abs. 3 RahmenPO benoteten Prüfung zugrundeliegenden Leistungspunkte, die Note der Master-Thesis mit 30% und die Note des Kolloquiums mit 10% gewichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten der Master-Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ oder in Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang und der RahmenPO übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ (MaPOKÄMV) vom 16.08.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. 255 vom 16.09.2011) wird zum Ende des Wintersemesters 2017/18 außer Kraft treten. Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPOKÄMT) vom 16.09.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf Nr. Nr. 256 vom 16.09.2011) wird zum Ende des Wintersemesters 2018/19 außer Kraft treten. Diese Zeitpunkte gelten auch für Wiederholungsprüfungen.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 17.06. und vom 15.07.2015, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 24.08.2015.

Düsseldorf, den 25.08.2015



Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“ (Vollzeit)

Sem.	Fachkompetenzen		Methodenkompetenzen		SWS	LP
	Neue Medien und Medienwissenschaften	Kulturelle und gesellschafts-politische Analyse-kompetenz	Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit in der Projektarbeit (Anwendungsmethoden)			
1.	MK2 Neue Medien und apparative Praxis 4 SWS / 6 LP	MK1 Kulturwissen-schaft 2 SWS / 3 LP	MK4 Projektstudium I 8 SWS / 12 LP		18	27
	MK 2.1	MK 1.1	MK 4.1	MK 4.2		
	MK2 Neue Medien und apparative Praxis (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 LP	MK9 Ästhetik und Kul-turgeschichte 2 SWS / 3 LP	MK5 Projektstudium II 8 SWS / 12 LP	MK7 Forschungs-methoden der Sozial- und Kulturwissen-schaften 2 SWS / 3 LP	20	30
3.	MK 2.2	MK 9.1	MK 5.1	MK 5.2		
			MK6 Projektstudium III 6 SWS / 9 LP	MK7 Forschungs-methoden der Sozial- und Kulturwissen-schaften FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 LP	10	33
	MK11 Master-Thesis 15 LP		MK 6.1	MK 6.2	MK10 Master-Seminar 2 SWS / 3 LP	
				MK12 Kolloquium 3 LP		
Summe					48	90

Anlage 2: Studienverlaufsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“

Sem.	Fachkompetenzen	Kulturelle und gesellschaftspolitische Analysekompetenz	Methodenkompetenzen	SWS	LP
1.	Neue Medien und Medienwissenschaften	Kulturelle und gesellschaftspolitische Analysekompetenz	Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit in der Projektarbeit (Anwendungsmethoden)		
	MK2 Neue Medien und apparative Praxis 4 SWS / 6 LP		MK4 Projektstudium I 8 SWS / 12 LP	12	18
	MK 2.1		MK 4.1 MK 4.2		
2	MK2 Neue Medien und apparative Praxis (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 LP		MK5 Projektstudium II 8 SWS / 12 LP	12	18
	MK 2.2		MK 5.1 MK 5.2		
	MK3 Medienwissenschaft 4 SWS / 6 LP		MK6 Projektstudium III 6 SWS / 9 LP	12	18
3	MK 3.1	MK1 Kulturwissenschaft 2 SWS / 3 LP	MK 6.1 MK 6.2		
		MK 1.1			

4

MK8 Kultur- und Pro- jektmanagement 4 SWS / 6 LP	MK9 Ästhetik und Kul- turgeschichte 2 SWS / 3 LP
MK 8.1	MK 8.2
	MK 9.1

5

	MK7 Forschungsmetho- der Sozial- und Kulturwissenc haften 2 SWS / 3 LP MK 7.1	8	12
	MK7 Forschungsmetho- der Sozial- und Kulturwissenc haften FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 LP MK 7.2	4	24
	MK10 Master-Seminar 2 SWS / 3 LP		
	MK 10.1		
MT Master-Thesis 15 LP	K Kolloquium 3 LP	48	90
Summe			

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“

Die Kontaktzeit beschreibt den Aufwand in den zugehörigen Lehrveranstaltungen, wobei eine Stunde einer Lehrveranstaltungszeit von 45 Minuten entspricht.

Der Studien- und Prüfungsplan enthält die Vorgaben der Prüfungsordnung für das Modulhandbuch, in dem darüber hinaus vor allem die mit den Modulen zu erreichenden Kompetenzen, die Inhalte und Arbeitsformen beschrieben werden.

Modul MK 1 Kulturwissenschaften

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Ausgewählte Aspekte der Kulturwissenschaft und der Kulturgeschichte“	2 SWS	26 h	52 h	MK1.1	3 LP
Summe		26 h	52 h		
	2 SWS		78 h		3 LP

Modul MK 2 Neue Medien und apparative Praxis

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Digitale Medien in Feldern der kreativen Gestaltung“	4 SWS	52 h	104 h	MK2.1	6 LP
eine Veranstaltung „Erstellung Fach- und anwendungsbezogener Präsentationen mittels Neuer Medien“	4 SWS	52 h	104 h	MK2.2	6 LP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS		312 h		12 LP

Modul MK 3 Medienwissenschaften

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Theorie der Medienwissenschaften“	4 SWS	52 h	104 h	MK3.1	6 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MK 4 Projektstudium I

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	52 h	104 h	MK4.1	6 LP
	4 SWS	52 h	104 h	MK4.2	6 LP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS	312 h			12 LP

Modul MK 5 Projektstudium II

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von MK 4

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	52 h	104 h	MK5.1	6 LP
	4 SWS	52 h	104 h	MK5.1	6 LP
Summe		104 h	208 h		
	8 SWS	312 h			12 LP

Modul MK 6 Projektstudium III

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von MK 5

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik, sowie Performative Künste	4 SWS	52 h	104 h	MK6.1	6 LP
	2 SWS	26 h	52 h	MK6.2	3 LP
Summe		78 h	156 h		
	6 SWS	234 h			9 LP

Modul MK 7 Forschungsmethoden und pädagogische Methoden

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls MK1

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften“	2 SWS	26 h	52 h	MK7.1	3 LP
eine Veranstaltung „Pädagogische Methoden kultureller Bildung“	2 SWS	26 h	52 h	MK7.2	3 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MK 8 Kultur- und Projektmanagement

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Konzepte und Anwendungen des Kultur- und Projektmanagements“	2 SWS	26 h	52 h	MK8.,1	3 LP
eine Veranstaltung „Medien- und Verwaltungsrecht“	2 SWS	26 h	52 h	MK8.2	3 LP
Summe		52 h	104 h		
	4 SWS		156 h		6 LP

Modul MK 9 Ästhetik und Kulturgeschichte

Voraussetzungen: keine

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung „Ästhetik und Kulturgeschichte“	2 SWS	26 h	52 h	MK9.1	3 LP
Summe		26 h	52 h		
	2 SWS		78 h		3 LP

Modul MK10 Master-Seminar

Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module MK1, MK2, MK3, MK4, MK5, MK8 und MK9

Prüfungsformen: gemäß § 18 RahmenPO

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
eine Veranstaltung	2 SWS	26 h	52 h	MK10.1	3 LP
Summe		26 h	52 h		
	2 SWS		78 h		3 LP

Modul MK11 Thesis**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Module MK1, MK2, MK3, MK4, MK5, MK8 und MK9**Prüfungsformen:** Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	12 Wochen		MK11.1	15 LP
Summe					15 LP

Modul MK12 Kolloquium**Voraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module**Prüfungsformen:** Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüfer und/oder Prüferinnen

Lehrveranstaltungen:	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	-		MK12.1	3 LP
Summe					3 LP